

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Gesundheits- und Veterinäramt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	14.03.2018						

Inhalt:

Befristetes Aussetzen der Trichinenuntersuchungsgebühr im Jagdjahr 2018/2019 und optional für das Jagdjahr 2019/2020 aufgrund der Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest

Wenn Kosten entstehen:

Kosten Minderertrag 35.000,00 €	Produktkonto 12280.432190	Haushaltsjahr 2018/2019	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Budget 53		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Uckermark beschließt, für das Jagdjahr 2018/2019 (01.04.2018 bis 31.03.2019) auf die Erhebung von Trichinenuntersuchungsgebühren zu verzichten. Gleichzeitig ermächtigt der Kreistag den Landrat, bei unveränderter Sachlage den Verzicht auf die Erhebung der Gebühren auch für das Jagdjahr 2019/2020 (01.04.2019 bis 31.03.2020) anzuordnen.

gez. i.V. Bernd Brandenburg
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

In Osteuropa haben die Ausbruchsfälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sowohl bei Haus- wie insbesondere bei Wildschweinen zugenommen. Zuletzt ist die Seuche in Tschechien bei Wildschweinen sowie im August in Rumänien bei Hausschweinen und Ende November schließlich in Polen in der Umgebung von Warschau aufgetreten. Aufgrund einer möglichen Verschleppung durch den Menschen durch verseuchte Lebensmittel kann die Seuche sprunghaft große Entfernungen in kurzer Zeit überbrücken und rasch auch den Landkreis Uckermark treffen.

Die wirtschaftlichen Folgen im Falle eines Ausbruchs der ASP bei Haus- und Wildschweinen wären äußerst schwerwiegend. Der Handel mit lebenden Schweinen, Schweinefleisch, Fleischerzeugnissen und Wildschweinfleisch würde innerhalb kurzer Zeit zusammenbrechen. Die Auswirkungen auf die Betriebe der Landwirtschaft und der Verarbeitung wären katastrophal.

Begünstigt wird die Verbreitung der ASP auch durch zu hohe Wildschweinbestände. Eine durchgreifende Reduzierung der Wildschweinbestände zählt daher zu den besonders wichtigen und wirksamen präventiven Maßnahmen zur Abwehr der ASP.

Durch ein befristetes Aussetzen der Gebühren für die Trichinenuntersuchung wird für die Jäger ein weiterer Anreiz geschaffen, verstärkt Schwarzwild zu bejagen, was zu einer deutlichen Reduzierung der Schwarzwildbestände durch den verstärkten Abschuss der Wildschweine führen kann.

Eine zeitliche Begrenzung auf das Jagdjahr 2018/2019 (01.04.2018 – 31.03.2019) wird empfohlen, da durch die Einnahmen der Trichinenuntersuchung die materielle, technische und personelle Absicherung unserer Trichinenuntersuchungsstelle finanziert wird. Bei Vorliegen der gleichen Sachlage sollte der Landrat ermächtigt werden, den Verzicht auf die Erhebung der Gebühren auf das Jagdjahr 2019/2020 (01.04.2019 – 31.03.2020) auszu dehnen.

Der Ausgleich der Ertragsverluste erfolgt zunächst im Budget des Gesundheits- und Veterinäramtes. Sollte dies im Verlauf des Haushaltsjahres nicht möglich sein, muss das Budget aus allgemeinen Deckungsmitteln verstärkt werden.

Um den Jägern eine bessere Abrechnung zu ermöglichen, werden anstatt der jeweiligen Haushaltsjahre die Jagdjahre empfohlen. Ein Jagdjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.